

II— 1544 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 24. November 1976

Zl.: 10.101/74-I/7/76

Schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 702/J, der Abgeordneten
Dr. Gasperschitz, Dr. Mock und Genossen
betr. die Besetzung leitender Posten
nach dem Ausschreibungsgesetz

685/AB

1976-11-26

zu 702/J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 702/J, betreffend die Besetzung leitender Posten nach dem Ausschreibungsgesetz, die die Abgeordneten Dr. Gasperschitz, Dr. Mock und Genossen am 7. Oktober 1976 an mich richteten, bühre ich mich folgendes mitzuteilen:

Es kann wohl nicht bestritten werden, daß das Bundesgesetz vom 7. November 1974, BGBl. Nr. 700/74, mit den Bestimmungen über die Ausschreibung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden, gegenüber den seinerzeit bei der Vergabe von derartigen Funktionen gehabten Praktiken einen sehr wesentlichen Fortschritt darstellt. Allein die Ausschreibung garantiert nämlich, daß ein weit größerer Personenkreis als bisher vom Freiwerden einer leitenden Funktion Kenntnis erlangt. Daraus erwächst aber die Chance, daß sich auch andere Personen bewerben, als die, die in einem Anciennitäts- oder sonstigen Nahverhältnis zur freiwerdenden Funktion stehen. Proportional zum Bewerberkreis steigt aber auch die Möglichkeit, die jeweils geeignetste Persönlichkeit für die Leiterfunktion zu gewinnen.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Das Ausschreibungsgesetz bietet dem Ressortchef aber nicht nur größere Möglichkeiten, die geeignetste Person aufzufinden, sondern gibt ihm darüber hinaus eine Entscheidungshilfe in Form eines von einer unabhängigen Kommission unter Beteiligung von Dienstnehmervertretern erstellten Gutachtens. Diesem Gutachten wird jeder Ressortchef bei seiner Entscheidung größtes Gewicht beimessen. Ich habe mich jedenfalls stets und auch schon vor dem 1. Jänner 1975, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ausschreibungsgesetzes, bei allen meinen Personalentscheidungen ausschließlich vom Maß der Eignung der in Betracht kommenden Personen leiten lassen.

Wenn man durch eine Ausschreibung auch Persönlichkeiten ansprechen will, die zur ausgeschriebenen Funktion in keinem Naheverhältnis stehen, muß man sicherstellen, daß sie im Falle ihrer Nichtberücksichtigung in ihrer bisherigen beruflichen Stellung keinen Schaden erleiden. Aus diesem Grund hat das Ausschreibungsgesetz – ähnlich den auch von privaten Unternehmungen gepflogenen Usancen – den Bewerbungsgesuchen und deren Auswertung Vertraulichkeit zugesichert. Sowohl über die Bewerbungsgesuche als auch über deren Auswertung ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Diese Bestimmung bedeutet offensichtlich, daß der Gesetzgeber jene Amtsverschwiegenheit beobachtet wissen wollte, die in der Bundesverfassung allgemein im Interesse einer Gebietskörperschaft oder Partei normiert ist. Nach herrschender Lehre (vgl. Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtes) gilt diese Amtsverschwiegenheit auch gegenüber dem Nationalrat. Ich bin daher nicht in der Lage Detailfragen so zu beantworten, daß daraus Rückschlüsse auf die Identität der Bewerber gezogen werden können. Dessenungeachtet werde ich aber bei diesen Detailfragen die Zahl der Fälle bekanntgeben.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Zu Frage 1:

In meinem Ressort sind vom 1.1.1975 bis 31.12.1975 fünf und vom 1.1.1976 bis 1.11.1976 neun leitende Funktionen im Sinne des § 1 Ausschreibungsgesetz, Bundesgesetzblatt 700/1974 vakant geworden.

1.1 Pensioniert wurden acht Funktionsträger

1.2 Mit einer anderen Funktion betraut wurden fünf Funktionsträger

1.3 Durch Tod gab es keine Ausfälle

1.4 Neubegründet wurde eine Funktion

Zu Frage 2:

Von den unter 1 angeführten Funktionen sind vom 1.1.1975 bis 1.11.1976 zehn ausgeschrieben worden.

Zu Frage 3:

Vier der unter 1 angeführten Funktionen wurden nicht mehr nachbesetzt.

Zu Frage 4:

Vom 1.1.1975 bis 1.11.1976 wurde eine neubegründete Funktion ausgeschrieben.

Zu Frage 5:

Alle der unter 2 genannten Posten sind vom 1.1.1975 bis 1.11.1976 besetzt worden.

Zu Frage 6:

In keinem Fall lag zwischen der Vorlage des Kommissionsgutachtens und meiner Entscheidung bezüglich der Betrauung ein längerer Zeitraum als ein Monat.

Zu Frage 7:

Ich habe mich in allen Fällen bei der Betrauung leitender Beamter jeweils an das Gutachten der zuständigen Kommissionen hinsichtlich der Berufung des in höchstem Maße geeigneten Bewerbers gehalten.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Zu Frage 8:

In zwei Fällen gab es kein einstimmiges Kommissionsgutachten.

Zu Frage 9:

In beiden unter 8 genannten Fällen hat die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit entschieden.

Zu Frage 10:

10.1 Es war nicht möglich, drei Monate vor Freiwerden der Funktionen diese auszuschreiben.

- Bei Betrauung des bisherigen Funktionsinhabers mit einer neuen Funktion konnte dessen bisherige Stelle nicht ausgeschrieben werden, solange sie nicht frei war.
- Pensionierungen wurden zum Anlaß genommen, anstehende Kompetenzänderungen in die Wege zu leiten, wozu u.a. Verhandlungen mit der Personalvertretung hinsichtlich Änderung der Geschäftseinteilung notwendig waren, sodaß eine Ausschreibung erst bei Vorliegen der neuen Stellenbeschreibung durchgeführt werden konnte.

10.2 Die Verpflichtung, spätestens einen Monat nach Freiwerden der Funktion bzw. bei Begründung einer neuen Funktion diese auszuschreiben, wurde eingehalten.

10.3 Die Frist, gemäß § 6 Abs. 6 Ausschreibungsgesetz, das Kommissionsgutachten innerhalb von drei Monaten zu erstatten, wurde eingehalten, ausgenommen in einem Fall, wo sich der Gewerkschaftsvertreter wegen Befangenheit auswechseln ließ.

Zu Frage 11:

Unter Bezug auf § 2 Abs. 4 Ausschreibungsgesetz habe ich für die Überreichung der Bewerbungsgesuche stets eine Frist von einem Monat nach Ausschreibung in der Wiener Zeitung eingeräumt.

11.1 In fünf Fällen wurde der bisherige Stellvertreter des zur Neubesetzung ausgeschriebenen Leiters zum neuen Leiter bestellt.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Blatt 5

- 11.2 In sechs Fällen wurde ein Bewerber aus dem Bereich der Organisationseinheit, deren Leiterfunktion zu besetzen war, zum Leiter dieser Organisationseinheit bestellt.
- 11.3 In neun Fällen wurde der Bewerber aus dem unmittelbaren Dienststellenbereich, in dem die Leiterfunktion zu besetzen war, mit der Leitung betraut.
- 11.4 In keinem Fall wurde ein Bewerber aus einem anderen Dienststellenbereich innerhalb des Ressorts berücksichtigt.
- 11.5 In einem Fall wurde ein Bewerber aus dem Ressortbereich eines anderen Ministeriums zum Leiter bestellt.
- 11.6 In keinem Fall wurde ein Bewerber aus dem Bereich einer anderen Gebietskörperschaft berücksichtigt.
- 11.7 In keinem Fall wurde ein Bewerber aus einem Bereich außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, daß ich schon vor dem Inkrafttreten des Ausschreibungsgesetzes vor Besetzung von Posten der Dienstklasse IX eine, wenn auch in manchen Fällen beschränkte Ausschreibung vorgenommen habe.

G. Haubereit